

Testatsexemplar

Jahresabschlusses

zum

31. Dezember 2024

des Vereins

Afghanischer Frauenverein e.V.

Hamburg

Ausfertigung Nr.: 1/1

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024

Afghanischer Frauenverein e.V.
 Hamburg

Bilanz
 zum
31. Dezember 2024

AKTIVA	Geschäftsjahr €	Vorjahr €	PASSIVA	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital Verein		
I. Sachanlagen			I. Gewinnrücklagen		
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	926,00	38,00	1. Freie Rücklage	1.430.127,33	1.082.286,48
Summe Anlagevermögen	<u>926,00</u>	<u>38,00</u>	II. Ergebnisvortrag	0,00	0,00
B. Umlaufvermögen			Summe Eigenkapital	<u>1.430.127,33</u>	<u>1.082.286,48</u>
I. Vorräte			B. Sonstige Sonderposten		
1. fertige Erzeugnisse und Waren	13.188,00	400,00	1. Noch nicht satzungsgemäß verwendete Spenden	2.631.106,24	2.549.270,44
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			2. Längerfristig gebundene Spenden	<u>926,00</u>	<u>38,00</u>
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00	1.064,34	Summe	<u>2.632.032,24</u>	<u>2.549.308,44</u>
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>177.390,46</u>	<u>423.433,93</u>	C. Rückstellungen		
Summe Umlaufvermögen	<u>177.390,46</u>	<u>424.498,27</u>	1. sonstige Rückstellungen	43.000,00	41.500,00
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	3.945.378,84	3.274.263,95	D. Verbindlichkeiten		
Summe Umlaufvermögen	<u>4.135.957,30</u>	<u>3.699.162,22</u>	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	8.984,50
C. Rechnungsabgrenzungsposten	5.194,00	5.256,79	2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>36.917,73</u>	<u>22.377,59</u>
	<u>4.142.077,30</u>	<u>3.704.457,01</u>	Summe	<u>36.917,73</u>	<u>31.362,09</u>
	<u><u>4.142.077,30</u></u>	<u><u>3.704.457,01</u></u>		<u><u>36.917,73</u></u>	<u><u>31.362,09</u></u>
				<u><u>4.142.077,30</u></u>	<u><u>3.704.457,01</u></u>

Afghanischer Frauenverein e.V.
Hamburg

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom
01.01.2024 bis 31.12.2024

	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
1. Erträge ideeller Bereich: Spenden und Beiträge	2.966.415,64	2.545.532,44
2. Erträge aus Zweckbetrieb	5.845,73	16.654,58
3. Erhöhung des Bestandes an fertigen Erzeugnissen aus Afghanistan	12.688,00	0,00
4. Gesamtleistung	2.984.949,37	2.562.187,02
5. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens	0,00	48,00
b) übrige sonstige betriebliche Erträge	5.665,06	3.000,31
	5.665,06	3.048,31
6. Projektaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	0 00	630 00

Afghanischer Frauenverein e.V.
Hamburg

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom
01.01.2024 bis 31.12.2024

	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
Übertrag	347.840,85	44.723,59
9. Steuern vom Ertrag der Vermögens- verwaltung	0,00	2.699,41
10. Ergebnis nach Steuern	347.840,85	42.024,18
11. Jahresergebnis	347.840,85	42.024,18
12. Entnahme aus dem Sonderposten	0,00	239.382,80
13. Einstellungen in freie Rücklagen	347.840,85	281.406,98
14. Ergebnisvortrag	0,00	0,00

Afghanischer Frauenverein e.V.
Hamburg
Anhang
für das Geschäftsjahr 2024

1. Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Der Afghanische Frauenverein e.V. hat seinen Sitz in Hamburg und ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg (VR 24630).

Der Jahresabschluss des Vereins „Afghanischer Frauenverein e. V.“ wurde nach den maßgeblichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Soweit ein Wahlrecht hinsichtlich der Angaben in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung einerseits oder dem Anhang andererseits besteht, wurde dieses Wahlrecht aus Gründen der Übersichtlichkeit grundsätzlich zu Gunsten der Angaben im Anhang ausgeübt.

Entsprechend der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Vereinen (IDW RS HFA 14) wurde den besonderen Strukturmerkmalen von Vereinen Rechnung getragen und das Gliederungsschema der Gewinn- und Verlustrechnung durch Hinzufügen neuer Posten oder Änderung von Gliederungs- und Postenbezeichnungen angepasst. Zur Vergleichbarkeit wurden auch die entsprechenden Beträge des Vorjahres angegeben. Im Berichtsjahr erfolgte die Umstellung auf einen anderen Kontenrahmen speziell für Vereine.

Ergänzend werden die Aufwendungen gemäß den Empfehlungen des DZI und der Stellungnahme des IDW zur Rechnungslegung (Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen IDW RS HFA 21) in Projekt- sowie Werbe- und Verwaltungsaufwendungen aufgeteilt.

Zeitpunkt der ertragswirksamen Vereinnahmung von erhaltenen Spenden

Im Gegensatz zu erwerbswirtschaftlichen Unternehmen steht bei Spenden sammelnden Organisationen nicht die Gewinnerzielung, sondern die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke durch Verwendung der Spenden im Vordergrund.

Die sofortige Ertragsrealisierung der Spenden zu dem Zeitpunkt, in dem sie vereinnahmt werden, ist hiernach nicht sachgerecht, weil sie zu einer Verzerrung von Perio-

denergebnissen sowohl des laufenden Jahres als auch der Folgejahre führen würde. Maßgebliches Kriterium für die Ertragsrealisierung ist daher nicht die Vereinnahmung der Spenden, sondern ihre satzungsmäßige Verwendung. Nicht verbrauchte Spenden werden in einem gesonderten Passivposten „Noch nicht verbrauchte Spendenmittel“ nach dem Eigenkapital ausgewiesen.

Die ertragswirksame Auflösung dieses Postens erfolgt korrespondierend zu dem durch die satzungsmäßige Verwendung der Spenden entstehenden Aufwand und wird als „Ertrag aus Spendenverbrauch“ ausgewiesen. Übersteigen die Spendeneinnahmen die Mittelverwendung im Berichtsjahr, so erfolgt eine ertragsmindernde Einstellung in den Sonderposten.

2. Grundsätze zur Bilanzierung und Bewertung

Bilanzierung

Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Vorschriften des § 246 Abs. 1 Satz 2 und 3 HGB wurden beachtet.

Vor dem Hintergrund der mangelnden Realisierbarkeit von rückständigen Mitgliedsbeiträgen, die zudem für die Darstellung der Vermögens- und Ertragslage von untergeordneter Bedeutung sind, werden seit dem Geschäftsjahr 2022 keine Forderungen aus Mitgliedsbeiträgen mehr bilanziert.

Bewertung

Die Bewertung erfolgte entsprechend den Bewertungsgrundsätzen des § 252 HGB.

3. Angaben zu einzelnen Posten der Bilanz

Anlagevermögen

Das **Sachanlagevermögen** wurde zu Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten bewertet und, soweit abnutzbar, um die planmäßigen Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Umlaufvermögen

Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe und Waren wurden grundsätzlich mit den Anschaffungskosten bzw. unter Beachtung des Niederstwertprinzips mit dem niedrigeren am Abschlussstichtag beizulegenden Wert angesetzt. Aufgrund der mengen- und wertmäßigen Geringfügigkeit der Handelswaren wurde ein Festwert in Höhe von 400,00 € für Sachspenden bestimmt. Der Ansatz der handgefertigten Waren in den Schneiderein aus Afghanistan erfolgte auf Basis einer sorgfältig erstellten Inventurliste zum Stichtag. Die Bewertung erfolgte mangels geeigneter Bewertungsgrundlagen und aufgrund der Unwesentlichkeit für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auf dem Wege der Schätzung absatzmarktorientiert.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** wurden grundsätzlich zum Nominalwert angesetzt. Ausfallrisiken wurden in Form von Wertberichtigungen angemessen Rechnung getragen.

Forderungen in Fremdwährung wurden zum Stichtagskurs bewertet.

Die Bewertung der **liquiden Mittel** erfolgte zum Nennwert. Fremdwährungsbestände wurden zum amtlichen Stichtagskurs bewertet.

Rückstellungen

Die **Sonstigen Rückstellungen** werden so bemessen, dass sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung allen erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen Rechnung tragen und sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

4. Angaben zu den Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

4.1 Anlagevermögen

Die gesamten Anschaffungskosten, die Zugänge, Abgänge, Umbuchungen und Abschreibungen des Geschäftsjahres sowie die kumulierten Abschreibungen je einzelnen Posten des Anlagevermögens ergeben sich aus nachstehendem Anlagenspiegel.

Afghanischer Frauenverein e.V.
Hamburg

**Anlagespiegel
zum
31. Dezember 2024**

	Anschaffungs-, Herstellungskosten 01.01.2024 €	Zugänge Abgänge- €	Umbuchungen €	kumulierte Abschreibungen 31.12.2024 €	Abschreibungen Zuschreibungen- vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 €	Buchwert 31.12.2024 €	Buchwert 31.12.2023 €
A. Anlagevermögen							
I. Sachanlagen							
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.073,06	2.212,03		5.359,09	1.324,03	926,00	38,00
Summe Sachanlagen	4.073,06	2.212,03		5.359,09	1.324,03	926,00	38,00
Summe Anlagevermögen	4.073,06	2.212,03		5.359,09	1.324,03	926,00	38,00

4.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen stellen sich wie folgt dar:

	Geschäfts- jahr	davon mit Restlaufzeit mehr als 1 Jahr	Vorjahr	davon mit Restlaufzeit mehr als 1 Jahr
Forderungen gegenüber Mitgliedern und aus Zweckbetrieb	0,0 T€	0,0 T€	1,1 T€	0,0 T€

4.3 Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände stellen sich wie folgt dar:

	Geschäfts- jahr	davon mit Restlaufzeit mehr als 1 Jahr	Vorjahr	davon mit Restlaufzeit mehr als 1 Jahr
Sonstige Vermögensgegenstände	177,4 T€	4,8 T€	423,4 T€	3,9 T€

4.4 Eigenkapital

Das Eigenkapital setzt sich wie folgt zusammen:

	Geschäftsjahr	Vorjahr
Zweckgebundene Rücklage	0,0 T€	0,0 T€
Freie Rücklagen (nicht zweckgebunden)	1.430,1 T€	1.082,3 T€

Die im Vorjahr als zweckgebundene Rücklage ausgewiesenen noch nicht verbrauchten zweckgebundenen Spenden wurden im Rahmen der Umstellung des Kontorahmens nunmehr unter dem Sonderposten ausgewiesen, da sie qualitativ nicht Eigenkapital des Vereins, sondern noch zu verwendende Spenden darstellen.

Auf Vorschlag des Vorstandes des Vereins wurden im Rahmen der Jahresabschlussstellung € 347.840,85 in die freie Rücklage nach § 62 Abs. 2 Nr. 3 AO i. V. m. § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO eingestellt. Diese Rücklage dient der Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit des Vereins.

4.5 Sonstige Sonderposten

Hierunter werden sowohl die noch nicht verbrauchten zweckgebundenen als auch die noch nicht satzungsgemäß verbrauchten, nicht zweckgebundenen Geld- und Sachspenden sowie die langfristig gebundenen Spenden ausgewiesen.

	31.12.2023	Verbrauch	Zuführung	31.12.2024
	€	€	€	€
Längerfristig gebundene Spenden	38,00	118,03	1.006,03	926,00
Noch nicht verbrauchte Spenden - ungebunden	2.384.724,35	2.759.168,93	2.778.944,64	2.404.500,06
Noch nicht verbrauchte Spenden - gebunden	164.146,09	164.146,09	226.206,18	226.206,18
Noch nicht verbrauchte Sachspenden	400,00	0,00	0,00	400,00
	<u>2.549.308,44</u>	<u>2.923.433,05</u>	<u>3.006.156,85</u>	<u>2.632.032,24</u>

Die zweckgebundenen Spendenmittel aus dem Vorjahr in Höhe von € 164.146,09 wurden im Geschäftsjahr 2024 verbraucht.

In 2024 wurden wiederum von einer gemeinnützigen Stiftung € 150.000,00 für die Weiterfinanzierung von zwei Tageskliniken in 2025 vereinnahmt. Aus zwei anderen Stiftingskooperationen ergab sich ein Übertrag nicht verbrauchter, zweckgebundener Mittel für die Bazari-Mädchenschule sowie die humanitäre Hilfe in Höhe von € 76.206,18.

4.6 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	Geschäfts- jahr	davon mit Restlaufzeit mehr als 1 Jahr	Vorjahr	davon mit Restlaufzeit mehr als 1 Jahr
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,0 T€	0,0 T€	9,0 T€	0,0 T€
Sonstige Verbindlichkeiten	36,9 T€	0,0 T€	22,4 T€	0,0 T€

4.7 Spenden

Im Berichtsjahr wurden insgesamt T€ 3.176,0 an Geldspenden vereinnahmt. Davon wurden dem Verein T€ 1.350,8 von anderen gemeinnützigen Organisationen und Kooperationspartnern zugewendet.

5. Vereinsspezifische Angaben
5.1 Einnahmen und Erträge aus dem ideellen Bereich

	2024			2023		
		Einnahmen	Erträge		Einnahmen	Erträge
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Vereinnahmte Spendenmittel des Geschäftsjahres		3.176.022,79			2.751.910,93	
Geldspenden und Förderbeiträge	1.825.263,56		1.823.454,80	2.015.548,58		1.953.708,46
Zuwendungen gemeinnützige Stiftungen/Vereine, Kooperationspartner und Bußge	1.350.759,23		1.217.841,52	736.362,35		676.362,35
Einnahmen aus Spenden		3.176.022,79	3.041.296,32		2.751.910,93	2.630.070,81
vereinnahmte Mitgliedsbeiträge	7.843,12		7.843,12	7.642,89		7.762,89
Einnahmen Mitgliedsbeiträge Vorjahre saldiert mit Beiträgen für Folgejahr	0,00		0,00	0,00		0,00
Mitgliedsbeiträge		7.843,12	7.843,12		7.642,89	7.762,89
		3.183.865,91	3.049.139,44		2.759.553,82	2.637.833,70
+ Ertrag / (- Aufwand) aus Verbrauch langfristig gebundener Spenden:						
Stand 01.01.	38,00			112,00		
Stand 31.12.	926,00	0,00	-888,00	38,00	0,00	74,00
+ Ertrag aus Verbrauch kurzfristig gebundener Spenden aus Vorjahren:						
Stand 01.01.	400,00			400,00		
Stand 31.12.	400,00	0,00	0,00	400,00	0,00	0,00
Zweckgebunden Rücklagen						
Stand 01.01.	164.146,09			210.000,00		
Erträge aus der Auflösung zweckgebundene	-164.146,09		164.146,09	-210.000,00		210.000,00
Einstellung in die zweckgebunden Rücklagen	226.206,18		-226.206,18	164.146,09		-164.146,09
Stand 31.12.	226.206,18	0,00	-62.060,09	164.146,09	0,00	45.853,91
+ Ertrag aus Verbrauch vereinnahmter Spenden in Vorjahren						
Stand 01.01.	2.384.724,35			2.480.077,98		
Ertrag aus Verbrauch Vorjahr	-2.384.724,35	0,00	2.384.724,35	-2.334.117,67	0,00	2.334.117,67
Ertrag aus Spenden Verbrauch		0,00	2.321.776,26			2.380.045,58
Mittel aus Spenden, Zuwendungen und Mitgliedsbeiträgen		3.183.865,91	5.370.915,70		2.759.553,82	5.017.879,28
./i. noch nicht verbrauchte Spenden des Geschäftsjahres			-2.404.500,06			-2.478.146,84
Spendeneinnahmen	-3.183.865,91			-2.759.553,82		
Ausgaben aus laufenden Spenden bezahlt	431.525,00			0,00		
Einstellung in freie Rücklage gem. § 62 Abs. 2 Nr. 3 AO i. V. m. § 55 Abs. 1 Nr. 5	347.840,85			281.406,98		
Spendenertrag des Geschäftsjahres			2.966.415,64			2.539.732,44
Zuwendungen der öffentlichen Hand		0,00	0,00		5.800,00	5.800,00
Noch nicht vereinnahmte öffentliche Zuwendungen - Stand 01.01.	0,00			0,00		
Einnahmen des Berichtsjahres	0,00			0,00		
		3.183.865,91	2.966.415,64		2.765.353,82	2.545.532,44

5.2 Einnahmen-/ Ausgabenrechnung

	Einnahmen				Erträge			
	2024		2023		2024		2023	
	€	%	€	%	€	%	€	%
SPENDEN FIRMEN UND PRIVATPERSONEN	1.825.263,56	55,7%	2.015.548,58	72,1%	1.823.454,80	57,9%	1.953.708,46	72,6%
Geldspenden zweckungebunden	1.396.374,37	42,6%	1.538.567,27	55,1%	1.394.565,61	44,3%	1.488.919,15	55,3%
Trauer und Anlassspenden	32.941,04	1,0%	53.675,58	1,9%	32.941,04	1,0%	53.675,58	2,0%
Schulische Bildung / Ausbildung	66.171,30	2,0%	68.363,90	2,4%	66.171,30	2,1%	56.316,90	2,1%
Medizinische Versorgung	4.875,00	0,1%	14.779,30	0,5%	4.875,00	0,2%	14.634,30	0,5%
Trinkwasserversorgung / Brunnen	50.578,30	1,5%	30.718,05	1,1%	50.578,30	1,6%	30.718,05	1,1%
Nothilfe	72.196,67	2,2%	116.508,74	4,2%	72.196,67	2,3%	116.508,74	4,3%
Familienpatenschaften	100.501,93	3,1%	92.727,83	3,3%	100.501,93	3,2%	92.727,83	3,4%
Förderbeiträge	101.624,95	3,1%	100.207,91	3,6%	101.624,95	3,2%	100.207,91	3,7%
ZUWENDUNGEN GEMEINNÜTZIGE STIFTUNGEN / VEREINE	1.054.046,26	32,2%	400.337,84	14,3%	910.937,02	28,9%	400.337,84	14,9%
KOOPERATIONSPARTNER	293.255,47	8,9%	336.024,51	12,0%	303.447,00	9,6%	276.024,51	10,3%
Anja Balkenhol Stiftung	150.000,00	4,6%	180.000,00	6,4%	150.000,00	4,8%	150.000,00	5,6%
Deutsche Postcode Lotterie	0,00	0,0%	30.000,00	1,1%	0,00	0,0%	0,00	0,0%
Hanns R. Neumann Stiftung	55.000,00	1,7%	94.000,00	3,4%	55.000,00	1,7%	94.000,00	3,5%
Deutsche Lepra und Tuberkulose Stiftung (DAHW)	88.255,47	2,7%	0,00	0,0%	98.447,00	3,1%	0,00	0,0%
No Name Foundation e.V.	0,00	0,0%	32.024,51	1,1%	0,00	0,0%	32.024,51	1,2%
ZUWENDUNGEN ÖFFENTLICHE HAND	0,00	0,0%	5.800,00	0,2%	0,00	0,0%	5.800,00	0,2%
BUSSGELDER	3.457,50	0,1%	0,00	0,0%	3.457,50	0,1%	0,00	0,0%
MITGLIEDSBEITRÄGE	7.843,12	0,2%	7.642,89	0,3%	7.843,12	0,2%	7.762,89	0,3%
STEUERPFLICHTIGER ZWECKBETRIEB	6.910,07	0,2%	15.854,24	0,6%	18.533,73	0,6%	16.654,58	0,6%
Verkauf von Handarbeiten/Schmuck (eigene Werkstätte)	6.335,07	0,2%	14.926,24	0,5%	5.520,73	0,2%	15.504,58	0,6%
Verkauf von Kalender, Bücher, CD's, Stofftaschen	0,00	0,0%	28,00	0,0%	0,00	0,0%	0,00	0,0%
Erlöse Öffentlichkeitsarbeit (Vorträge)	575,00	0,0%	900,00	0,0%	325,00	0,0%	1.150,00	0,0%
Bestandserhöhung Handarbeiten Afghanistan	0,00	0,0%	0,00	0,0%	12.688,00	0,4%	0,00	0,0%
ZINSEN AUS VERMÖGENVERWALTUNG	82.319,71	2,5%	10.234,82	0,4%	75.629,66	2,4%	28.401,49	1,1%
Zuschreibung Darlehen	0,00	0,0%	0,00	0,0%	0,00	0,0%	0,00	0,0%
Erlöse Zinsen und Diskontspesen	0,00	0,0%	0,00	0,0%	11.476,62	0,4%	18.166,67	0,7%
Zinsen und ähnliche Erträge	82.319,71	2,5%	10.234,82	0,4%	64.153,04	2,0%	10.234,82	0,4%
SONSTIGES	3.970,06	0,1%	2.555,31	0,1%	5.665,06	0,2%	3.048,31	0,1%
GESAMTE EINNAHMEN UND ERTRÄGE	3.277.075,75	100,0%	2.793.998,19	100,0%	3.148.967,89	100,0%	2.691.738,08	100,0%

	Ausgaben				Aufwendungen			
	2024		2023		2024		2023	
	€	%	€	%	€	%	€	%
PROJEKTFÖRDERUNG	2.204.461,08	84,6%	2.200.598,15	86,4%	2.323.500,99	85,5%	2.191.799,71	85,9%
Trinkwasserversorgung	27.931,03	1,1%	119.425,98	4,7%	17.393,03	0,6%	129.963,98	5,1%
Brunnenbau	27.931,03	1,1%	119.425,98	4,7%	17.393,03	0,6%	129.963,98	5,1%
Bildung & Ausbildung	449.921,74	17,3%	302.112,08	11,9%	449.921,74	16,6%	302.112,08	11,8%
Bildung Straßenkinder	4.745,58	0,2%	326,50	0,0%	4.745,58	0,2%	326,50	0,0%
Bildung Bojasar Mädchenschule	69.274,72	2,7%	47.298,16	1,9%	69.274,72	2,5%	47.298,16	1,9%
Bildung Roschani Mädchenschule	60.701,35	2,3%	39.620,98	1,6%	60.701,35	2,2%	39.620,98	1,6%
Bildung Saafa-Schule	131.952,05	5,1%	90.367,74	3,5%	131.952,05	4,9%	90.367,74	3,5%
Bildung Khazani-Schule	85.677,16	3,3%	45.458,39	1,8%	85.677,16	3,2%	45.458,39	1,8%
Bildung Bazari-Schule	64.593,59	2,5%	52.566,29	2,1%	64.593,59	2,4%	52.566,29	2,1%
Ausbildung Lehrschneidereien	2.949,37	0,1%	20.049,34	0,8%	2.949,37	0,1%	20.049,34	0,8%
Ausbildung Studienstipendien	30.027,92	1,2%	6.424,68	0,3%	30.027,92	1,1%	6.424,68	0,3%
Medizinische Versorgung	1.016.714,89	39,0%	903.894,16	35,5%	1.151.067,39	42,3%	903.894,17	35,4%
Mutter-Kind-Kliniken UA	1.013.368,25	38,9%	873.339,95	34,3%	1.147.720,75	42,2%	873.339,96	34,2%
Medizinische Ausstattung	0,00	0,0%	23.056,29	0,9%	0,00	0,0%	23.056,29	0,9%
Mutter-Kind-Kliniken AFV	3.346,64	0,1%	7.497,92	0,3%	3.346,64	0,1%	7.497,92	0,3%
Familienpatenschaften	129.733,08	5,0%	128.901,38	5,1%	129.733,08	4,8%	128.901,38	5,1%
Familienpatenschaften in Afghanistan	129.733,08	5,0%	128.901,38	5,1%	129.733,08	4,8%	128.901,38	5,1%
Familienpatenschaften Pakistan	0,00	0,0%	0,00	0,0%	0,00	0,0%	0,00	0,0%
Nothilfe	391.670,66	15,0%	583.929,00	22,9%	405.914,72	14,9%	565.161,99	22,1%
Nothilfe Flucht	98.850,00	3,8%	227.686,24	8,9%	90.876,82	3,3%	227.686,24	8,9%
Nothilfe Winter	7.044,98	0,3%	0,00	0,0%	7.044,98	0,3%	0,00	0,0%
Nothilfe Flut	124.283,23	4,8%	0,00	0,0%	124.283,23	4,6%	0,00	0,0%
Nothilfe Erdbeben	112.204,59	4,3%	315.606,43	12,4%	134.421,83	4,9%	315.606,42	12,4%
Nothilfe Ramadan	25.383,94	1,0%	0,00	0,0%	25.383,94	0,9%	0,00	0,0%
Einzelfallhilfe	23.903,92	0,9%	21.869,33	0,9%	23.903,92	0,9%	21.869,33	0,9%
Vorauszahlung Winternothilfe II, UA	0,00	0,0%	18.767,00	0,7%	0,00	0,0%	0,00	0,0%
Sonstige Aufwendungen zur Projektförderung	188.489,68	7,2%	162.335,55	6,0%	169.471,03	6,2%	161.766,11	6,3%
Zinsaufwand Bundesverwaltungsamt	0,00	0,0%	0,00	0,0%	0,00	0,0%	0,00	0,0%
Aufwendungen aus der Währungsumrechnung/Kursschw	79,60	0,0%	6.320,82	0,2%	79,60	0,0%	6.169,27	0,2%
Erträge aus der Währungsumrechnung	-19.099,16	-0,7%	-1.819,00	-0,1%	-19.194,37	-0,7%	-1.819,00	-0,1%
Geldtransferkosten Deutschland - Afghanistan	70.509,96	2,7%	56.427,72	2,2%	70.509,96	2,6%	56.427,72	2,2%
Aufwand Länderbüro Afghanistan	133.351,82	5,1%	101.406,01	3,6%	114.428,38	4,2%	100.988,12	4,0%
Sonstige Kleinprojekte	3.647,46	0,1%	0,00	0,0%	3.647,46	0,1%	0,00	0,0%
PROGRAMMAUSGABEN [PROJEKTBEGLEITUNG]	173.341,02	6,7%	140.052,60	5,5%	175.984,32	6,5%	139.526,69	5,5%
Personalkosten	142.869,64	5,5%	111.905,33	4,4%	145.364,65	5,3%	111.649,73	4,4%
Monitoringbesuche Afghanistan	6.048,72	0,2%	5.462,54	0,2%	6.048,72	0,2%	5.462,54	0,2%
Miete, Bürobedarf, Telefon u. sonstige Sachausgaben	24.422,67	0,9%	22.684,73	0,9%	24.570,95	0,9%	22.414,42	0,9%
PROGRAMMAUSGABEN [SATZUNGSGEM. KAMPAGNEN-, BILDUNGS-, AUFKLÄRUNGSARBEIT]	32.909,96	1,3%	22.431,68	0,9%	33.429,95	1,2%	22.344,03	0,9%
Personalkosten	28.105,50	1,1%	18.650,89	0,7%	28.596,32	1,1%	18.608,29	0,7%
Miete, Bürobedarf, Telefon u. sonstige Sachausgaben	4.804,46	0,2%	3.780,79	0,1%	4.833,63	0,2%	3.735,74	0,1%
Werbung und allgemeine Öffentlichkeitsarbeit	61.112,06	2,3%	62.770,33	2,5%	62.029,51	2,3%	61.478,38	2,4%
Personalkosten	39.816,13	1,5%	33.571,60	1,3%	40.511,46	1,5%	33.494,92	1,3%
Öffentlichkeitsarbeit	7.836,29	0,3%	15.823,84	0,6%	8.006,89	0,3%	14.917,31	0,6%
Porto	6.226,99	0,2%	6.569,47	0,3%	6.237,19	0,2%	6.341,83	0,2%
Geschenke	426,33	0,0%	0,00	0,0%	426,33	0,0%	0,00	0,0%
Miete, Bürobedarf, Telefon u. sonstige Sachausgaben	6.806,32	0,3%	6.805,42	0,3%	6.847,64	0,3%	6.724,32	0,3%
Verwaltung	134.126,74	5,1%	118.264,91	4,6%	123.458,47	4,5%	133.134,42	5,2%
Personalkosten	28.156,27	1,1%	31.002,65	1,2%	29.304,28	1,1%	29.624,08	1,2%
Rechts- und Beratungskosten	178,50	0,0%	1.804,97	0,1%	178,50	0,0%	1.804,97	0,1%
Beraterkosten - periodenfremd	13.675,16	0,5%	23.242,78	0,9%	4.690,66	0,2%	6.627,28	0,3%
Buchführungs-, Abschluss- und Prüfungskosten	40.597,68	1,6%	2.886,04	0,1%	36.888,93	1,4%	42.310,68	1,7%
Versicherungen, Beiträge, sonstige Abgaben	2.472,76	0,1%	2.440,92	0,1%	3.061,76	0,1%	2.444,28	0,1%
Reisekosten Verwaltung	4.431,67	0,2%	1.133,41	0,0%	4.694,10	0,2%	1.133,41	0,0%
Nebenkosten Geldverkehr	40.337,62	1,5%	50.895,69	2,0%	40.154,14	1,5%	44.385,34	1,7%
Jahreshauptversammlung	273,36	0,0%	321,50	0,0%	458,07	0,0%	321,50	0,0%
Miete, Bürobedarf, Telefon u. sonstige Sachausgaben	4.003,72	0,2%	4.536,95	0,2%	4.028,03	0,1%	4.482,88	0,2%
Vermögensverwaltung und Zweckbetrieb	0,00	0,0%	3.473,41	0,1%	0,00	0,0%	3.329,41	0,1%
Kapitalertragsteuer	0,00	0,0%	2.699,41	0,1%	0,00	0,0%	2.699,41	0,1%
Wareneinkauf	0,00	0,0%	774,00	0,0%	0,00	0,0%	630,00	0,0%
Gesamte Ausgaben / Aufwand	2.605.950,86	100,0%	2.547.591,08	100,0%	2.718.403,24	100,0%	2.551.612,64	100,0%

5.3 Schlüsselbare Sachkosten

Aufwendungen/Ausgaben, die nicht direkt einzelnen Kostenträgern zugeordnet werden können, werden prozentual verteilt:

	lt. GuV	Projekt- begleitung 61%	Kampagnen Aufklärungen 12%	Werbung, Öffent- lichkeitsarbeit 17%	Verwaltung 10%	Summe 100%
<u>allgemeine Kosten</u>						
AfA Sachanlagen	118,03 €	72,00 €	14,16 €	20,07 €	11,80 €	118,03 €
AfA GWG	1.206,00 €	735,66 €	144,72 €	205,02 €	120,60 €	1.206,00 €
Fortbildung	295,00 €	179,95 €	35,40 €	50,15 €	29,50 €	295,00 €
Telefon	1.628,05 €	993,11 €	195,37 €	276,77 €	162,81 €	1.628,05 €
Bürobedarf	921,18 €	561,92 €	110,54 €	156,60 €	92,12 €	921,18 €
Wartungskosten Hard- und Software	10.529,63 €	6.423,07 €	1.263,56 €	1.790,04 €	1.052,96 €	10.529,63 €
sonstige	1.659,91 €	1.012,55 €	199,19 €	282,18 €	165,99 €	1.659,91 €
Miete (incl. Nebenkosten)	21.648,00 €	13.205,28 €	2.597,76 €	3.680,16 €	2.164,80 €	21.648,00 €
Sonstiger Betriebsbedarf	2.274,45 €	1.387,41 €	272,93 €	386,66 €	227,45 €	2.274,45 €
schlüsselbare Aufwendungen	40.280,25 €	24.570,95 €	4.833,63 €	6.847,64 €	4.028,03 €	40.280,25 €
davon nicht ausgabewirksam in 2024	-243,09 €	-148,28 €	-29,17 €	-41,33 €	-24,31 €	-243,09 €
schlüsselbare Ausgaben	40.037,16 €	24.422,67 €	4.804,46 €	6.806,32 €	4.003,72 €	40.037,16 €
<u>Personalkosten</u>						
Gehälter /sonstige pauschal versteuerte Bezüge	183.513,59 €	111.943,29 €	22.021,63 €	31.197,31 €	18.351,36 €	183.513,59 €
Gesetzliche Soziale Aufwendungen	42.999,60 €	26.229,76 €	5.159,95 €	7.309,93 €	4.299,96 €	42.999,60 €
Berufsgenossenschaft	555,37 €	338,78 €	66,64 €	94,41 €	55,54 €	555,37 €
Freiwillige soziale Aufwendungen	1.163,59 €	709,79 €	139,63 €	197,81 €	116,36 €	1.163,59 €
Minijobs	9.840,00 €	6.002,40 €	1.180,80 €	1.672,80 €	984,00 €	9.840,00 €
Pauschale Steuer Minijobs	196,80 €	120,05 €	23,62 €	33,46 €	19,68 €	196,80 €
Pauschale Steuer	33,75 €	20,59 €	4,05 €	5,74 €	3,38 €	33,75 €
schlüsselbare Aufwendungen	238.302,70 €	145.364,65 €	28.596,32 €	40.511,46 €	23.830,27 €	238.302,70 €
davon nicht ausgabewirksam in 2024	-4.090,18 €	-2.495,01 €	-490,82 €	-695,33 €	-409,02 €	-4.090,18 €
schlüsselbare Ausgaben	234.212,52 €	142.869,64 €	28.105,50 €	39.816,13 €	23.421,25 €	234.212,52 €

5.4 Vertretungsberechtigte

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende, die Schatzmeisterin, die Schriftführerin und ein weiteres Vorstandsmitglied. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Zum Bilanzstichtag waren folgende Personen in diesem Sinne vertretungsberechtigt:

- Vorsitzende Frau Homa Abass, Prag, Tschechische Republik
- stellvertretende Vorsitzende Frau Sarina Nashir, Freiburg
- Schatzmeisterin Frau Amena Razaqi, Hamburg
- Schriftführerin Frau Hosnya Batram, Berlin
- weiteres Vorstandsmitglied Frau Simin Heiderfazal, Neckargemünd

Hamburg, 24. September 2025

Afghanischer Frauenverein e.V.

Amena Razaqi
(Schatzmeisterin)

Christina Ihle
(besondere Vertreterin i. S. v. §30 BGB)

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Verein Afghanischer Frauenverein e.V.

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Vereins Afghanischer Frauenverein e.V. – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Nutzung informeller Geldtransfersysteme

Das Bankensystem Afghanistans funktionierte auch im Berichtsjahr nicht. Herkömmlicher Zahlungsverkehr zur Finanzierung der Projekte in den Krisengebieten war nicht möglich. Vor diesem Hintergrund wurden auch in 2024 regelmäßig Geldtransfers durch die Nutzung informeller, bekannter Gelddienstleister vorgenommen. Wir haben keine Feststellungen getroffen die gegen die Beachtung der verstärkten Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sprechen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Vereinstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Vereinstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Vereinstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Vereins abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmensestätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutende Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Vereinstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser

Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Vereinstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Montabaur, 26. September 2025

HvO von Oettingen GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Helga von Oettingen
Wirtschaftsprüferin

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.